

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein "Karate-Budo-Torgelow e.V." ändert seinen Namen in „Dento Karate Do Shoryukan e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 17358 Torgelow.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg eingetragen.
4. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bekennt sich zum Ehrenkodex des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V..

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Budo-Sportes. Zu dessen Erreichung werden regelmäßig mehrmals wöchentlich zu jeweils festzulegenden Terminen für alle Vereinsmitglieder Übungsveranstaltungen abgehalten. Außerdem finden regelmäßig Kontakte mit gleichen oder ähnlichen Zweck im In- und Ausland, insbesondere Veranstaltungen zu sportlichen Leistungsvergleichen und Erfahrungsaustausche (im sportlichen Bereich) statt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein betätigt sich nicht politisch und/oder konfessionell.
6. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Ordentliche Mitglieder können aktive oder passive Mitglieder sein. Aktive Mitglieder sind solche, die sich aktiv am Sport beteiligen; passive Mitglieder sind diejenigen, die sich im Verein nicht sportlich betätigen.
2. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ordentliches Mitglied. Die jüngeren Mitglieder sind jugendliche Mitglieder.
3. Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedschaft ernannt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
5. Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliederversammlung zu besuchen und Anträge zu stellen.
6. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Stimmrechtübertragung ist bei jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren nicht zulässig.

§ 5 Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme kann auf schriftlichen Antrag quartalsweise erfolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Neue Mitglieder werden nur aufgenommen, wenn sie sich ausdrücklich zur Satzung des Vereins; insbesondere zum in § 1 Absatz 4. Dieser Satzung genannten Grundsatz bekennen und nicht dagegen verstoßen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Gebühren und Beiträge

1. Es werden vierteljährliche Beiträge von den Mitgliedern erhoben.
2. Die Höhe der monatlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Es gilt die Beitragsordnung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. die Beiträge gemäß § 6 dieser Satzung pünktlich zu zahlen (siehe Beitragsordnung).
2. die Satzung und die erlassenen Ordnungsanweisungen des Vereins zu beachten.
3. zu sportlichen Veranstaltungen pünktlich und in einwandfreier, den jeweiligen Wettkampfordnungen entsprechender Sportbekleidung zu erscheinen, sich bei sportlichen Veranstaltungen fair und kameradschaftlich zu verhalten.
4. die Weisungen des Vorstandes, der Trainer, der Übungsleiter, der Jugendleiter, Kampfrichter und Kampfgerichte zu befolgen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig zum jeweiligen Ende eines Quartals. Die Austrittserklärung muss einen Monat vor dem Austrittstermin dem Vorstand zu gegangen sein.
3. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtung nicht erfüllen, können mit einer 2/3 Mehrheit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.
4. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Binnen eines Monats kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen.

§ 9 Vorstand, Vertretungsberechtigung

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht bis zu seiner Neuwahl. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt sich aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister und Jugendwart.
3. Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, sie bilden den vertretungsberechtigten Vorstand.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister und Jugendwart.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
6. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, durch den 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister einberufen.

7. Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
8. Der Jugendwart kann an Vorstandssitzungen teilnehmen, er ist bei Beschlüssen des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 10 Disziplinäre Maßnahmen

Der Vorstand sowie die Übungsleiter können folgende disziplinäre Maßnahmen treffen (lt. § 8):

- a) Abmahnung (Diese Maßnahme erfolgt mündlich, mit Bericht an den Vorstand),
- b) Disqualifikation (siehe a)) oder Trainingsverbot und
- c) Ausschluss (Diese Maßnahme muss schriftlich festgehalten werden (lt. § 8 Pkt. 3 und 4)).

§ 11 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung zu führen.
2. Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Revisoren, die die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres überprüfen. Über die Prüfung ist schriftlich Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht ist in der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 12 Versammlung, Beschlüsse, Wahlen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im 1. Quartal bis spätestens im 1. Drittel des 2. Quartals statt.
2. Einberufung und Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor Versammlung bekannt zu geben. In besonderen Fällen kann die Tagesordnung in der Versammlung bekannt gegeben werden. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unterschrieben wird.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Tagesordnung, die insoweit 7 Tage vorher bekannt gegeben werden muss, ist der Antrag auf Satzungsänderung genau zu bezeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, 1 weiteres Vorstandsmitglied und 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann binnen eines Monats eine weitere Versammlung einberufen werden, für die diese Beschränkung nicht gelten.
7. Wahlen finden durch Handzeichen statt. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 13 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Jugendversammlung

§ 14 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Bekanntgabe hat mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an jedes einzelne stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder und der 1. Vorsitzende und 1 weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.
4. Der Beschluss zur Auflösung bedarf 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eingezahlte und dem Verein überlassene Mittel.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Torgelow, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister ab dem 01.06.2022 in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen, die die Eintragungsfähigkeit dieser Satzung erfordert, vorzunehmen bzw. Satzungspunkte durch Vorgaben von Ämtern anzupassen, um die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Er hat darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.